Die Uebertragung der Ausübung des Nießbrauchs

Auszug
aus einer Schrift
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der
Rechts- u. Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau
vorgelegt von

Paul Loda.

Hochschulverlag
Schlesische Buchdruckerei Karl Vater, Breslau 3, Siebenhufener Str. 11/15
1927

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Schott.

Ausgehend vom Röm. und gem. Recht, dem eine Uebertragbarkeit des Nießbrauchs nur der Ausübung nach bekannt war, streift Verfasser den E. I zum B.G.B., der eine Uebertragbarkeit des Nießbrauchs dem Rechte nach zuließ. — Im § 1059 B.G.B. drang die alte röm. und gemeinrechtliche Auffassung von der Uebertragung des Nießbrauchs nur der Ausübung nach wieder durch.

Die Uebertragung der Ausübung des Nießbrauchs bewirkt eine Vervielfältigung des Mutterrechts in der Weise, daß auch der Ausübungsberechtigte grundsätzlich sich so verhalten darf wie der Nießbraucher. Aus der Congruenz von Recht und Ausübung des Rechts darf gefolgert werden, daß auch die Ausübung des Nießbrauchs vervielfältigt wird. Es ist jedoch zu beachten, daß kraft der Kollisionsnorm, die die Rechtsausübung unter mehreren Beteiligten regelt, der Nießbraucher nach der Uebertragung der Ausübung sich nicht mehr so verhalten darf wie bisher; jedoch wird ihm sein Recht nicht genommen, vielmehr befindet sich das Ausübungsrecht in deutlich sichtbarer, dauernder Abhängigkeit vom Mutterrecht. — Die grundlegende Frage der Abhandlung nach der Rechtsstellung des Ausübungsberechtigten im geltenden Recht wird in dreifacher Weise beantwortet: Die Motive zum B.G.B. und die ältere Literatur zum B.G.B. vertraten grundsätzlich den Standpunkt, daß der Ausübungsberechtigte nur einen obligatorischen Rechtsschutz genießt, so Biermann, Crome, Neumann, Turnau-Förster, Fuchs u. a. Dieser Standpunkt wird von einer Anzahl von Vertretern des modernen Schrifttums eifrig bekämpft und unterschiedslos eine dingliche Rechtsposition des Ausübungsberechtigten gefordert, so von Eccius, Kretschmar, Jäger, Kohler, Predari, Hirsch u. a. — Eine Mittelmeinung nimmt das R. G. in Bd. 101,5 ein, der sich eine Anzahl neuerer Kommentare, so Staudinger, Achilles-Greiff, Soergel, Rosenthal anschließen. Danach ist es rechtlich nicht unmöglich, daß der Nießbraucher, mag er auch den Nießbrauch in seiner Gesamtheit, d .h. das Stammrecht, dem Dritten nicht übertragen

können, die ihm aus dem Nießbrauch zufließenden Einzelrechte, soweit sie bestimmt oder bestimmbar sind, dem Dritten mit dinglicher Kraft überlassen und dies durch die Uebertragung der Ausübung des Nießbrauchs zum Ausdruck bringen kann. Ob eine solche Ueberlassung beabsichtigt und erfolgt sei, hänge vom Einzelfall ab; in der Regel könne sie in der bloßen Uebertragung der Ausübung nicht liegen; denn das käme auf eine tatsächliche Uebertragung des Nießbrauchs hinaus, während der Ausüber des Nießbrauchs nach dem Willen des Gesetzes etwas vom Nießbrauch Verschiedenes und Schwächeres erhalten solle. Dieser Standpunkt ist wohl auch der gegebene; man wird dadurch eine Gefährdung des Inhalts des § 1059 B.G.B. insofern nicht zu befürchten brauchen, als diese Auffassung dem Wortlaut des § 1059 nicht widerspricht.

Was nun die Rechtsverhältnisse im Einzelnen betrifft, so wird man für die Uebertragung der Ausübung des Nießbrauchs Rechtsgeschäft und richterliche Verfügung annehmen. Bei der Uebertragung durch Kauf und Schenkung werden im Allgemeinen nur obligatorische Rechte begründet, jedoch ist eine dingliche Rechtsposition nach dem Willen der Parteien da möglich, wo die Voraussetzungen gem. der Entscheidung des Reichsgerichts gegeben sind. Bei Miete und Pacht ist zu bemerken, daß Gegenstand der Uebertragung der Ausübung des Nießbrauchs nicht das vermietete oder verpachtete Grundstück selbst, sondern das Recht zur Ausübung ist. Die erste Auffassung wird vielfach in der Literatur vertreten; jedoch ist es hier der Nießbraucher selbst, der seinen Nießbrauch ausübt, indem er durch Vermietung oder Verpachtung die fructus civiles seines Nießbrauchs zieht. Man wird eine miet- oder pachtweise Ueberlassung der Nießbrauchsausübung an einem Grundstück nur in einer Uebertragung des Miet- und Pachtbesitzes (und des Nutzungsrechts) an Mieter und Pächter erblicken können. Bei Miete und Pacht des Ausübungsrechts bestimmen sich die Rechtsverhältnisse nach den Vorschriften über Miete und Pacht. Im Allgemeinen wird die Rechtsstellung des Berechtigten nur eine obligatorische sein.

Eine Verpfändung der Nießbrauchsausübung ist infolge der Vorschrift des § 1274 II nicht möglich. Verpfändbar ist nur das Forderungsrecht des Ausübungsberechtigten gegen den Nießbraucher auf Ueberlassung der Ausübung. — Gem. § 857 Z.P.O. kann die Ausübung des Nießbrauchs gepfändet werden. Nach § 804 Z.P.O. gewährt das Pfandrecht dem Gläubiger im Verhältnis zu andern Gläubigern dieselben Rechte wie ein durch Vertrag erworbenes Pfandrecht. Da das vertragliche Pfandrecht infolge der Vorschrift des § 1274 II B.G.B. nicht an die Substanz des Nießbrauchs heranzukommen vermag, ist dies auch dem Pfändungspfandrecht unmöglich; da das vertragliche Pfandrecht nur obligatorische Wirkung hat, kann man diese auch nur dem Pfändungspfandrecht beilegen. — Insoweit der Nießbrauch gem. § 857 III der Pfändung unterliegt, gehört er auch zur Konkursmasse.

Der oblig. Berechtigte erlangt lediglich ein durch Besitz gestärktes Recht gegen den Nießbraucher. Sein wichtigstes Recht

ist das des Fruchtgenusses und des Gebrauchs der Nießbrauchsache. Der Eigentumserwerb bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 956, 957 B.G.B. mit der Trennung, wenn er im Besitz der Sache ist, andernfalls erst mit der Besitzergreifung. Hinsichtlich des Umfanges des Gebrauchs und der Nutzungen stehen ihm die Rechte des Nießbrauchers gem. §§ 1036 ff. B.G.B. zu. Der dinglich Berechtigte erlangt die aus dem Nießbrauch fließenden Einzelrechte kraft eigenen Rechts; ihm, nicht dem Nießbraucher, stehen die sich hieraus ergebenden Befugnisse zu; demgemäß ist er nach § 771 Z.P.O. auch zur Widerspruchsklage legitimiert.

Die Verpflichtungen des Berechtigten ergeben sich zunächst aus dem der Uebertragung zugrundeliegenden Kausalgeschäft. Daneben treffen ihn auch die Verpflichtungen, die der Nießbraucher gegenüber dem Eigentümer kraft der Vorschriften über den Nießbrauch zu erfüllen hat. Nach § 1004, 1013 B.G.B. kann der Eigentümer gegen den Berechtigten auf Unterlassung klagen, Sicherheitsleistung kann er jedoch gem. 1051 B.G.B. nur vom Nießbraucher verlangen. Gegen den Berechtigten steht ihm nur eine Sicherung im Wege der einstweiligen Verfügung zu. Nach Beendigung des Nießbrauchs hat er die Eigentumsklage auf Herausgabe der Nießbrauchsache gem. 985 B.G.B. Ferner steht ihm gegen den Berechtigten wegen widerrechtlicher Verletzung seines Eigentums ein außerkontraktlicher Schadensersatzanspruch gem. 823, 249 ff. zu.

Wie der Nießbrauch selbst erlischt auch das Ausübungsrecht mit dem Tode des Nießbrauchers (§ 1061), ferner durch Konsolidation (§ 1063), auch durch Verzicht des Nießbrauchers auf den Nießbrauch. Im letzten Falle kann sich jedoch der Nießbraucher dem Berechtigten gegenüber unter Umständen schadensersatzpflichtig machen. Hervorzuheben ist für die Beendigung des Ausübungsrechts die Vorschrift des § 1056 B.G.B. Durch den Tod des Berechtigten erlischt das Ausübungsrecht nicht; vielmehr geht es für den Rest der Ausübungszeit auf die Erben des Berechtigten über.